

Humanistische Gemeinschaft Hessen

- Beitragsordnung -

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder der HuGH. Die Beitragspflicht beginnt mit 14 Jahren und endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 2 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit obliegt der Landesmitgliederversammlung.

Die operative Zuständigkeit obliegt der Geschäftsstelle. Diese ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Anteile an die Ortsgemeinschaften der HuGH.

Artikel 3 Beitragserhebung

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich bis spätestens Ende des zweiten Quartals per Lastschrift eingezogen.

Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft kann die Geschäftsstelle auf Antrag des Mitglieds vierteljährliche Beitragszahlung jeweils zur Mitte eines Quartals oder monatliche Beitragszahlung jeweils zum Beginn eines Monats in vier bzw. zwölf gleich hohen Teilbeträgen gestatten, sofern eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt wird.

Die vierteljährliche Beitragszahlung kommt nur ab einem Jahresbeitrag von mindestens 80,00 €, die monatliche Beitragszahlung kommt nur ab einem Jahresbeitrag von mindestens 120,00 € in Betracht.

Die Gestattung der gleichmäßigen vierteljährlichen oder monatlichen Beitragszahlung kann jederzeit widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine gültige Einzugsermächtigung nicht mehr vorliegt oder der Einzug scheitert.

Den Ortsgemeinschaften werden 20 % der eingezogenen Beiträge ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt, um die Durchführung der örtlichen Geschäfte und Betreuungsangebote gewährleisten zu können. Der Anteil ist jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres auszuführen.

Artikel 4 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der eigenen Möglichkeiten selbst eingeschätzt. Die Empfehlung für die Höhe des Jahresbeitrags liegt bei 0,5 % des Nettoeinkommens. Der Mindestbeitrag gemäß Artikel 5 bezieht sich auf Mitglieder mit geringem Einkommen. Jedes Mitglied ist aufgerufen, nach seinen Möglichkeiten seinen Beitrag höher festzusetzen und damit zur Stärkung der HuGH beizutragen. Mehr finanzielle Mittel ermöglichen bessere Betreuungsangebote, bessere Jugendarbeit und intensivere Interessenvertretung unserer Gemeinschaft in allen Belangen.

Artikel 5 Mindestbeitrag

Als Mindestbeitrag sind ab dem 01.01.2016 zu entrichten:

- a) Jugendliche (bis Ende der Ausbildung): 1,00 € / Monat bzw. 12,00 € / Jahr
- b) Einzelmitglieder: 5,50 € / Monat bzw. 66,00 € / Jahr
- c) Eheleute mit nur einem Einkommen*: 7,50 € / Monat bzw. 90,00 € / Jahr
- d)

**nur bei Eintritt vor 01.01.2002*

Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung erlischt die bisherige Abgabenordnung der HuGH vom 13. Juni 2015.

Beschlossen durch die Landesversammlung am 11.09.2022 in Langen.

Der/die Präsident*in